

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedrich-Fröbel-Schule Bergisch Gladbach Moitzfeld e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.

## § 2

### Vereinszweck

(1) Der Verein mit Sitz in Bergisch Gladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Volksbildung. Der Verein soll über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus die besonderen Belange der Friedrich-Fröbel-Schule und deren Schülerinnen und Schüler immateriell und materiell fördern.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch inner- und außerschulische Maßnahmen und Projekte, die geeignet sind, den Interessen der Schule, der Schülerinnen und Schüler und des Vereins zu dienen, verwirklicht. Förderfähig sind insbesondere

- a) die Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Einrichtungen sowie die Durchführung von Maßnahmen, welche geeignet sind, die Entwicklung und Eingliederung der Schülerinnen und Schüler zu fördern,
- b) Schulveranstaltungen
- c) die Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen zur Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft
- d) Kooperationen mit Regelschulen
- e) gemeinsame Ferientage, Klassenfahrten, Ausflüge.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Fördermittelanträge, die Aufgaben des Schulträgers betreffen, dürfen nur genehmigt werden, wenn die Schulleitung die Leistung beim Schulträger vorab beantragt und soweit dieser die Leistung abgelehnt hat.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

### **§ 4**

#### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern; dem:der Vorsitzenden, dem:der stellvertretenden Vorsitzenden, dem:der Schatzmeister und zwei Beisitzer:innen. Eines der Vorstandsmitglieder sollte dem Lehrerkollegium angehören. Der Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Amt des:der Schatzmeister:in können während einer laufenden Amtsperiode aus wichtigem Grund vom Vorstand auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden. Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, ist es grundsätzlich verpflichtet, seine Vorstandsaufgaben bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung weiter wahrzunehmen.

(3) Der Verein wird gerichtlich von dem:der Vorsitzenden, dem:der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem:der Schatzmeister:in jeweils in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Außergerichtlich gegenüber Behörden und Privatpersonen kann jedes Vorstandsmitglied den Verein allein vertreten.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Einnahmen und Vermögen und führt sie den satzungsgemäßen Zwecken zu. Hierzu kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(5) Mindestens zweimal im Jahr beruft der:die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eine Sitzung des Vorstandes ein. Die Einladung soll den Vorstandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin zugehen. Die Schulleitung, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, kann, sofern sie nicht Mitglied des Vorstands ist, auf Einladung beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Vorstand Sachverständige ohne Stimmrecht einladen, sie zur Meinungsbildung anhören und sie mit der Betreuung einzelner Projekte betrauen. Über den Ablauf der Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das insbesondere die Beschlüsse wiedergibt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## § 5

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom: von dem: der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet. Die Einladung soll den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin zugehen. Verlangt mindestens ein Viertel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung, hat der: die Vorsitzende diese einzuberufen. Das vorsitzende Mitglied der Schulpflegschaft und die Schulleitung – im Verhinderungsfall deren Stellvertretung - können, sofern sie nicht Mitglied des Vereins sind, auf Einladung beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige ohne Stimmrecht eingeladen und zur Meinungsbildung angehört werden. Über den Ablauf der Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das insbesondere die Beschlüsse wiedergibt.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) der Beschluss der Vereinssatzung
- e) der Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) die Bestimmung eines: einer Rechnungsprüfers, der / die nicht Mitglied des Vorstands sein darf, zur Prüfung des Jahresabschlusses
- g) der Beschluss über den Einspruch gegen den Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund
- h) die Wahl von Ehrenmitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet das der Sitzung vorsitzende Mitglied. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Zustimmung von drei Viertel und zur Auflösung des Vereins von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist in diesem Fall schriftlich einzuholen.

## § 6

### Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann auf Antrag Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Vereins. Person, die sich um die Belange der Schule oder deren Schüler besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt und mit ihrem Einverständnis vom Vorstand als Ehrenmitglied ernannt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen.

(2) Mitglieder können aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Verhalten eines Mitglieds geeignet ist, dem Verein, der Schule und/oder der Schulgemeinschaft zu schaden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Kündigung des Mitglieds oder durch Ausschluss des Mitglieds. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Ehrenmitgliedschaft entsprechend.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist jedem Mitglied freigestellt, beträgt aber grundsätzlich mindestens 24 Euro pro Jahr und ist spätestens am 31. März eines Jahres zur Zahlung fällig. Scheidet ein Mitglied im Verlaufe eines Kalenderjahres aus, wird der anteilige Beitrag nicht erstattet.

## **§ 8**

### **Einnahmen des Vereins**

(1) Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Hierzu gehören auch die Kosten für die Rechnungsprüfung und der Ersatz notwendiger Auslagen des Vorstands. Die Höhe der geltend gemachten Auslagen ist glaubhaft zu machen.

(2) Nicht verwendete Mittel sind gewinnbringend und verlustsicher anzulegen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins dem örtlichen Verein der „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Rheinisch-Bergischer Kreis / Köln Porz, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Bergisch Gladbach unter der Nummer VR 1972" oder dessen Rechtsnachfolger/in zu, der:die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst; hierfür ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abwicklung übernimmt der amtierende Vorstand.

## **§ 10**

### **In Kraft treten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage, an dem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2015 außer Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 19.11.2024.